

In Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der Kassenärztlichen Vereinigung zur Sicherstellung und Gewährleistung einer ausreichenden und zweckmäßigen vertragsärztlichen Versorgung der Versicherten nach § 75 Abs. 1 SGB V, beschließt die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen gemäß § 5 Abs. 5a der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen folgende

Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen über die Abhaltung von Sprechstunden (Sprechstunden-Richtlinie)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht. Soweit sich die nachfolgenden Regelungen auf Vertragsärzte beziehen, gelten sie entsprechend für Psychotherapeuten.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Sprechstunden-Richtlinie erfolgt unter Berücksichtigung der Regelungen des SGB V, der Bestimmungen der Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen sowie der vertragsärztlichen Präsenzpflcht nach §§ 20, 24 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV). Bestimmungen der Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen sowie der vertragsärztlichen Verpflichtungen nach §§ 19 a , 20, 24 Ärzte-ZV sowie § 17 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä).
- (2) Die in der Notdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen festgelegten Notdienstzeiten bleiben von der vorliegenden Sprechstunden-Richtlinie unberührt.
- (3) Die in dieser Sprechstunden-Richtlinie geregelten Verpflichtungen gelten für jeden zugelassenen Vertragsarzt/zugelassenen Psychotherapeuten und angestellten Arzt/angestellten Psychotherapeuten in Vertragsarztpraxen oder medizinischen Versorgungszentren (MVZ) oder Einrichtungen gem. § 311 SGB V persönlich, unabhängig von der Organisationsform der ärztlichen oder psychotherapeutischen Praxis, soweit in dieser Sprechstunden-Richtlinie nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Im Übrigen sind die im Bundesmantelvertrag-Ärzte und der Ärzte-ZV getroffenen Regelungen zu beachten. Das Gleiche gilt für Nebenbestimmungen u. ä., die im Zusammenhang mit der Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung oder im Rahmen besonderer Genehmigungsverfahren (z. B. hinsichtlich der Tätigkeit an weiteren Orten) ausgesprochen worden sind.

§ 2 Sprechstunden und Grundsätze

- (1) Der sich aus der Zulassung/Anstellung ergebende Versorgungsauftrag ist dadurch zu erfüllen, dass der Arzt an seiner Hauptbetriebsstätte persönlich mindestens 20 Stunden wöchentlich – bei einem hälftigen Versorgungsauftrag mindestens 10 Stunden wöchentlich – zur Verfügung steht. Für Ärzte, deren Anstellungsverhältnis mit dem Faktor 0,25 oder 0,75 in den Versorgungsgrad eingerechnet wird, reduziert bzw. erhöht sich die Mindestsprechstundenzeit entsprechend.
- (2) Die vertragsärztliche bzw. psychotherapeutische Tätigkeit am Vertragsarztsitz muss gegenüber allen anderen vertragsärztlichen Tätigkeiten außerhalb des Vertragsarztsitzes zeitlich insgesamt überwiegen.
- (3) Der vorgenannte zeitliche Umfang gilt nicht für ausschließlich operativ tätige Anästhesisten und Belegärzte.
- (4) Die Unterschreitung des Mindestsprechstundenumfangs in begründeten Einzelfällen bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen.

- (5) Für MVZ und die dort angestellten Ärzte/angestellten Psychotherapeuten gelten diese Mindestzeiten entsprechend des Versorgungsauftrages in der jeweiligen Arztgruppe unabhängig von der Zahl der beschäftigten Ärzte.
- (6) Außerhalb der Sprechstunden muss der Vertragsarzt/Psychotherapeut/MVZ für dringende Besuchs-anforderungen oder dringende Behandlungen über seine Praxis für den Patienten erreichbar sein. Dies gilt nicht für die Zeiten des ärztlichen Notdienstes entsprechend der Notdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen oder wenn ein Fachkollege nach entsprechender Absprache und Ankündigung für die Patienten erreichbar ist (Präsenzpflicht). Ein Verweis innerhalb der Präsenzzeiten an den ärztlichen Notdienst ist nicht zulässig.
- (7) Die Besuchsbehandlung ist grundsätzlich Aufgabe des behandelnden Hausarztes. Ein Arzt mit Gebietsbezeichnung, der nicht die Funktion des Hausarztes wahrnimmt, ist unbeschadet seiner Verpflichtung zur Hilfeleistung in Notfällen auch zur Besuchsbehandlung berechtigt und verpflichtet:
 1. wenn er zur konsiliarischen Beratung hinzugezogen wird und nach dem Ergebnis der gemeinsamen Beratung weitere Besuche durch ihn erforderlich sind,
 2. wenn bei Patienten, die von ihm behandelt werden, wegen einer Erkrankung aus seinem Fachgebiet ein Besuch notwendig ist.
- (8) Jeder an der vertragsärztlichen Versorgung in Thüringen teilnehmende Arzt/Psychotherapeut/MVZ hat entsprechend dem Bedürfnis der Versicherten nach einer ausreichenden und zweckmäßigen vertragsärztlichen bzw. psychotherapeutischen Versorgung und den örtlichen und fachlichen Gegebenheiten seines Praxisbereiches Sprechstunden festzusetzen und abzuhalten, sowie diese auf seinem Praxisschild bekanntzugeben.

§ 3 Bestellpraxis

- (1) Im Interesse eines geordneten Praxisablaufes und zur Vermeidung von unzumutbaren Wartezeiten für den Patienten kann es zweckmäßig sein, für die Sprechstunden ein Bestellsystem für die Reihenfolge der Konsultationen einzuführen. Eine reine Bestellpraxis ist jedoch wegen der akut auftretenden Behandlungsbedürfnisse, auch neuer Patienten, nicht zulässig.
- (2) Auch zu Zeiten der Bestellpraxis muss die Möglichkeit einer Inanspruchnahme ohne Voranmeldung in dringenden Fällen gegeben sein. Dies gilt nicht für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

§ 4 Verteilung der Sprechstunden

- (1) Von Montag bis Freitag sind täglich die für eine bedarfsgerechte Versorgung der Patienten erforderlichen Sprechstunden abzuhalten. Es ist mindestens wöchentlich eine Nachmittags-sprechstunde anzubieten. Im Übrigen sind bei der Verteilung der Sprechstunden auf den einzelnen Tag die Besonderheiten des Praxisbereiches (z. B. durch Abhaltung von Abend- und Samstag-sprechstunden) zu berücksichtigen.

Dies gilt auch für Ärzte derselben Arztgruppe in einer Berufsausübungsgemeinschaft. Über die Verteilung der Sprechstunden können die Ärzte jedoch frei entscheiden.
- (2) Von diesen Verpflichtungen können nur solche Arztgruppen ausgenommen werden, die im Allgemeinen nicht direkt und dringend in Anspruch genommen werden, z. B. Fachärzte für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, Pathologie, Transfusionsmedizin, Fachwissenschaftler der Medizin.
- (3) Auf Antrag kann im begründeten Einzelfall von der Verteilung der Sprechstunden abgewichen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

**§ 5
Ankündigung der Sprechstunden**

Die Sprechstunden sind mit festen Uhrzeiten auf dem Praxisschild anzugeben. Im Übrigen gelten die Regelungen der Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen.

**§ 6
Mitteilung der Sprechstunden**

Die Sprechstunden sowie alle Änderungen der Sprechstunden sind der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen umgehend mitzuteilen.

**§ 7
Übergangsbestimmungen**

Bisherige Sprechstunden, die nicht den hier vorgegebenen Regelungen entsprechen, können bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Sprechstunden-Richtlinie beibehalten werden.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

Die Sprechstunden-Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im „Rundschreiben der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen“ in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 01.05.1995, die damit außer Kraft tritt.

ausgefertigt am: 13.11.2013

gezeichnet: (Dienstsiegel)
Dr. med. Andreas Jordan
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen